

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates  
Günter Kovacs  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.135.260

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4080/J-BR/2023

Wien, am 14. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Bundesrat David Egger-Kranzinger und weitere haben am 16.02.2023 unter der **Nr. 4080/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Haben Sie dabei zugesehen, wie Energiekonzerne die Menschen in Österreich ungerechtfertigt abgezockt haben, Herr Bundesminister?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Wie hat sich die Zahl der Mitarbeiter\*innen der BWB seit ihrem Amtsantritt als Wirtschaftsminister verändert? Bitte um Bekanntgabe der Zahl der durchschnittlichen Vollzeitäquivalente für die jeweiligen Kalenderjahre.*

Mit Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 98/2022, mit 18. Juli 2022 (BMG-Novelle 2022) wurden das Bundesministerium für Arbeit und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zum Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) vereinigt. Zum 18. Juli 2022 wies die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) eine Anzahl von 36,375 VBÄ (Vollbeschäftigungäquivalente) auf. Der aktuelle Stand zum 1. März 2023 beträgt 42,800 VBÄ.

**Zur Frage 2**

- *Halten Sie nach wie vor an ihrem Plan fest, einen ÖVP-Parteigünstling statt der derzeitigen - sehr erfolgreichen - interimistischen Leitung als obersten Chef für die Bundeswettbewerbsbehörde zu installieren?*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde ein Vortrag an den Ministerrat in die Koordination eingebracht, der dem Vorschlag der Begutachtungskommission folgend den laut deren Gutachten bestgeeigneten Bewerber zur Ernennung vorschlägt.

**Zur Frage 3**

- *Wie erklären Sie sich als Ökonom, dass Länder die Preise reguliert haben - etwa an Tankstellen, bei den Mieten oder beim Strom - heute niedrigere Inflationsraten haben als Österreich?*

Mit Eingriffen in die Preise wird nur vorübergehend eine Senkung der Inflation erreicht, bzw. wird dadurch das Problem nur zeitlich verschoben. In Ungarn beispielsweise führte die Preisregulierung bei Tankstellen dazu, dass es zu Versorgungsengpässen gekommen ist und Tankstellen keinen Treibstoff mehr anbieten konnten. Auch gab es dort Marktaustritte, was langfristige Schäden für den Wettbewerb auslösen kann. In Spanien haben die Maßnahmen dazu geführt, dass die preisenkenden Effekte, welche z.B. in Österreich zu Einsparungen bei Gas geführt haben, ausgeschaltet wurden. Die Bundesregierung hat sich daher bewusst dafür entschieden, direkte Unterstützungsmaßnahmen für private Haushalte und Unternehmen zu gewähren, um die Auswirkungen der Inflation abzufedern.

**Zur Frage 4**

- *Was bedeutet es für die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs, wenn die Inflation Frankreichs um 3 bis 4 Prozentpunkte und die Inflation Deutschlands um 2 bis 3 Prozentpunkte unter jener Österreichs liegt?*

Die Inflation in Österreich ist deutlich später gestiegen als in anderen Ländern. So war im Jahr 2021 in Österreich die Inflationsrate 2,8% während sie in Deutschland bereits 3,2% und im EU-Schnitt 2,9% war. Für das Jahr 2022 wies Österreich eine Inflationsrate von 8,6% aus und Deutschland eine Rate von 8,7%, der EU-Schnitt betrug 9,2%. Die niedrigere Inflationsrate von Frankreich (2021: 2,2%, 2022: 5,9%) erklärt sich insbesondere durch einen enorm staatlich gestützten Energiesektor und dadurch bedingt enorme Kosten für den französischen Staatshaushalt. Österreich lag somit 2021 und 2022 unter dem EU-Durchschnitt bei der Inflation. Dass hier Nachholeffekte greifen, ist nicht überraschend.

Wesentlich ist, dass es in Österreich hohe Lohnsteigerungen gegeben hat, welche die Kaufkraft gestärkt haben.

### Zur Frage 5

- *Haben Sie die Bundeswettbewerbsbehörde im Kalenderjahr 2022 beauftragt*
  - *sich die Preissituation und etwaige Absprachen auf den Energiemärkten anzusehen?*
  - *eine Analyse über die Preisbildungsmechanismen auf den Strommärkten zu erstellen und daraus ableitend die Frage, ob es zwingend nötig ist, bei der Preisbildung auf das Merit-Order Prinzip zurückzugreifen?*

Einleitend ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der BWB gemäß § 1 Abs. 3 WettbG um eine unabhängige und weisungsfreie Behörde handelt. Es steht mir daher nicht zu, der BWB Aufträge zu erteilen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 kann die BWB Sektoruntersuchungen einleiten, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist. Beauftragt werden können derartige Sektoruntersuchungen nicht.

Die BWB hat bereits am 18. Jänner 2023 gemeinsam mit der E-Control eine "Taskforce zur Untersuchung der Situation auf den Strom- und Gasmärkten" eingerichtet. In enger Kooperation der beiden Behörden stehen folgende Themen im Fokus: Plausibilisierung der Entwicklungen der Strom- und Gaspreise und Beobachtung des Zusammenwirkens der Großhandelspreise und Endkundenpreise, vertragliche Differenzierungen der Anbieter betreffend verschiedene Kundengruppen (z.B. durch Vergleich der Alt- und Neukundenverträge), Angebotsstrategien (insbesondere Konzentration auf traditionelle Versorgungsgebiete), Auswirkung der "Stromkostenbremse" sowie Marktstruktur und -positionen (Energieversorgung Endkunden). Laut Homepage der BWB soll die Taskforce erste Erkenntnisse im 2. Quartal 2023 präsentieren. Das Monitoring der Taskforce soll bis Mitte 2024 dauern.

### Zur Frage 6

- *Sehen Sie Möglichkeiten in Österreich vom Merit-Order Prinzip wegzukommen?*
  - *Werden Sie - auch aufgrund der Aussagen des Herrn Thanner - die BWB mit einer entsprechenden Analyse beauftragen?*
  - *Werden Sie die Beamten in Ihrem Ministerium damit beauftragen einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der mögliche wettbewerbsrechtliche Nachschärfungen enthält?*

Das österreichische Wettbewerbs- und Kartellrecht sieht bereits umfassende Möglichkeiten für die österreichischen Wettbewerbsbehörden zur Bekämpfung wettbewerbswidrigen Verhaltens vor. § 1 KartG 2005 statuiert ein weitreichendes Kartellverbot, demzufolge alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten sind.

Auch für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sieht § 4 KartG 2005 strenge Regelungen vor; damit ist beispielsweise auch das Verlangen von hohen Preisen, die sich im Wettbewerb nicht einstellen würden, abgedeckt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Regelungen zur kollektiven Marktmacht in § 4 Abs. 2a KartG, wo bislang noch keine Fälle der konkreten Anwendung durch die österreichischen Wettbewerbsbehörden bekannt sind. Ebenso sind die Regelungen über die relative Marktmacht in § 4a KartG 2005 und die Möglichkeit der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 28a KartG 2005 zu nennen, welche bislang von den österreichischen Wettbewerbsbehörden noch nicht angewendet wurden.

Mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2021 (KaWeRÄG 2021) wurde das österreichische Wettbewerbsrecht neben der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 einer umfassenden Novelle unterzogen. Im Sinne des Auftrags im Regierungsprogramm zur Prüfung und Anpassung des Kartellrechts in Bezug auf das moderne Wirtschaftsleben wurden beispielsweise die bestehenden Instrumente, z.B. im Rahmen der Fusionskontrolle bzw. in Hinblick auf das Konzept der relativen Marktmacht, gestärkt, der unabhängige Vollzug abgesichert und die Nutzung von Synergien mit der Investitionskontrolle ermöglicht. Das bestehende Wettbewerbs- und Kartellrecht bietet sohin eine breite Palette an Instrumentarien zum Aufgriff und der Ahndung von Wettbewerbsverstößen.

### Zur Frage 7

- *Werden Sie - wie es etwa der Ökonom Stephan Schulmeister vorschlägt - eine Gesetzesinitiative starten, die etwa Supermärkte dazu verpflichtet, die Preise für bestimmte Grundnahrungsmittel täglich zu verlautbaren und auf einem Portal für alle einsehbar online zu stellen, sodass der Wettbewerb im Lebensmittelhandel gesteigert wird?*

Hinsichtlich der Auszeichnung von Preisen ist auf das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG), BGBl. Nr. 146/1992, zu verweisen. Daneben ist festzuhalten, dass die BWB im Oktober 2022 eine zweite Branchenuntersuchung im Lebensmittelbereich eingeleitet hat, bei welcher der Lebensmittelsektor aus wettbewerbsrechtlicher Sicht beleuchtet wird. Die Er-

gebnisse dieser Branchenuntersuchung sind abzuwarten, bevor über möglichen Handlungsbedarf nachgedacht wird.

### Zu den Fragen 8 und 10

- *Haben Sie die Wettbewerbskommission der Bundeswettbewerbsbehörde mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Rechtfertigung der Preiserhöhungen der Energieversorger in Österreich sowie der Prüfung, ob es wettbewerbsrechtlich relevante Vereinbarungen unter den Energieversorgern gibt, beauftragen [sic]?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie die Wettbewerbskommission der Bundeswettbewerbsbehörde mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Rechtfertigung der Preiserhöhungen der Energieversorger in Österreich sowie der Prüfung, ob es wettbewerbsrechtlich relevante Vereinbarungen unter den Energieversorgern gibt, beauftragen?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*

Festzuhalten ist, dass es sich bei der Wettbewerbskommission nicht um einen Teil der BWB handelt, wie in der Frage suggeriert wird. Die Wettbewerbskommission ist gemäß § 16 WettbG ein beratendes Organ für die BWB und den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

Eine gesonderte Beauftragung der Wettbewerbskommission ist nicht erfolgt, da die BWB bereits gemeinsam mit der E-Control die schon dargestellte Taskforce eingerichtet hat und gemeinsame Untersuchungen laufen. Aus diesem Grund ist derzeit auch keine zusätzliche Beauftragung der Wettbewerbskommission geplant.

### Zu den Fragen 9 und 11

- *Haben Sie die E-Control mit der Prüfung der Rechtfertigung der Preiserhöhungen der Energieversorger in Österreich beauftragen?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie die E-Control mit der Prüfung der Rechtfertigung der Preiserhöhungen der Energieversorger in Österreich beauftragen?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*

Bei der E-Control handelt es sich wie bei der BWB um eine unabhängige Behörde. Zudem ist darauf zu verweisen, dass die bezügliche Zuständigkeit bei der Bundesministerin für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie liegt. Ergänzend ist erneut die seit Mitte Jänner 2023 bestehende Taskforce und ihre laufende Arbeit zu erwähnen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt